

EK-Kultur  
K-Drs 15/444



Deutscher Bühnenverein  
Bundesverband Deutscher Theater  
gegr. 1846

Der Präsident

Prof. Klaus Zehelein, Intendant der Staatsoper Stuttgart, Oberer Schlossgarten 6, 70173 Stuttgart

Deutscher Bühnenverein . Postfach 29 01 53 . 50523 Köln

EINGEGANGEN

07.07.2005

Frau Gitta Connemann MdB  
Deutscher Bundestag  
- Enquete-Kommission -  
„Kultur in Deutschland“  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Herrn Dr. Bode  
z. K.

2/4  
1) Ø Leit.  
2) W

01.07.2005  
Ze/we

MFG

Sehr geehrte Frau Connemann,

als Nachtrag zu der Anhörung am 30. Mai erlaube ich mir, Ihnen in der Anlage eine Stellungnahme des Deutschen Bühnenvereins zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Klaus Zehelein

Enquete-Kommission  
»Kultur in Deutschland«  
Sekretariat  
Eing: 05 Juli 2005  
Anlg: 2  
1215  
S. 47

Postanschrift: Postfach 29 01 53 . 50523 Köln  
Hausanschrift: St.-Apern-Straße 17-21 . 50667 Köln  
Telefon: (0221) 208 12 - 0 Telefax: (0221) 208 12 - 28  
Internet: www.buehnenverein.de  
E-Mail: debue@buehnenverein.de

## Anhörung „Auswirkungen der Hartz-Gesetzgebung auf den Kulturbereich“

Stellungnahme des Deutschen Bühnenvereins

### Themenblock I: Arbeitslosengeld 2

Werden für die so genannten 1-Euro-Jobs die Voraussetzungen, die der Gesetzgeber für solche Arbeitsgelegenheiten vorsieht, eingehalten, sind die Einsatzmöglichkeiten für Theater und Orchester begrenzt. Voraussetzungen für einen anerkannten 1-Euro-Job sind, dass die ausübende Tätigkeit gemeinnützig und zusätzlich ist. Zwar wird die vorgenannte Voraussetzung bei einer Tätigkeit für ein Theater oder ein Orchester regelmäßig vorliegen. Versteht man aber unter zusätzlich, dass es sich um eine Tätigkeit handeln muss, die nicht zu den typischen Aufgabenstellungen innerhalb des Betriebes gehört, und dass sie nicht den Tätigkeitsbereich eines Mitarbeiters einschränken oder gar ersetzen darf, steht die Erfüllbarkeit der zweiten Voraussetzung jedoch eher in Frage. So werden auch immer wieder Fälle von 1-Euro-Jobs bekannt, bei denen offenkundig ist, dass die zweite Voraussetzung nicht erfüllt wird, die zuständige Arbeitsagentur jedoch diesem gesetzlichen Umstand nicht weiter nachgeht. Dies alles gilt umso mehr, als die Neigung der Theater- und Orchesterbetriebe eher gering ist, zurzeit ihren Aufgabenbereich auszudehnen. Angesichts dessen ist es erfreulich, dass einzelne Arbeitsagenturen bei der Frage, ob die Voraussetzungen für die 1-Euro-Jobs erfüllt sind, die genannte Zurückhaltung wahren und so helfen, den Personalbestand eines Theaters aufzustoßen. Auch aus Arbeitnehmersicht ist dies zu unterstreichen. Denn selbstverständlich ist die Wahrnehmung eines 1-Euro-Jobs auch eine Möglichkeit des Einstiegs in den ersten Arbeitsmarkt, also ein Weg in eine volle und voll bezahlte Beschäftigung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 1-Euro-Jobs offenkundig eher im Bereich der nichtkünstlerischen Tätigkeit in Betracht kommen. Im künstlerischen Bereich bieten sich hingegen 1-Euro-Jobs schon deswegen nicht an, weil diese Tätigkeiten selbstverständlich zu den typischen Aufgabenstellungen des Theater- oder Orchesterbetriebes gehören. Selbst wenn eine Arbeitsagentur jedoch auch bei einer künstlerischen Tätigkeit darüber hinweg sehen würde, erscheint es äußerst zweifelhaft, derartige Kernaufgaben auf den Inhaber eines 1-Euro-Job zu übertragen. Die Bereitschaft der Theater und Orchester, dies zu tun, erscheint eher gering. Dies gilt umso mehr, als die 1-Euro-Jobs auf sechs Monate befristet sind.

Seitens des Bühnenvereins besteht kein Interesse daran, vollwertige Arbeitsplätze durch 1-Euro-Jobs zu ersetzen. Allerdings ist nicht zu übersehen, dass in den Theater- und Orchesterbetrieben in den letzten Jahren etwa 6.000 Arbeitsplätze von 45.000 Arbeitsplätzen verloren gegangen sind. Dieser Personalabbau hat Lücken gerissen. Wenn heute die Möglichkeit eröffnet wird, durch 1-Euro-Jobs diese Lücken zu schließen, ist dies sicherlich positiv zu bewerten. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass hier eine indirekte Kulturförderung durch Sozialleistungen stattfindet. Eine direkte Förderung von Kunst und Kultur zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ist einer solchen indirekten Förderung durch Sozialleistungen in jedem Fall vorzuziehen.

## **Themenblock II: Hartz und die Selbständigkeit**

Der erhebliche finanzielle Druck, unter denen Theater und Orchester stehen, hat selbstverständlich zum Abbau von Arbeitsplätzen im künstlerischen Bereich zugunsten der Steigerung selbständiger künstlerischer Tätigkeit geführt. Von den oben bereits genannten 6.000 abgebauten Arbeitsplätzen fielen allein rund 4.000 in den künstlerischen Bereich. Gleichzeitig ist die Anzahl der unständig beschäftigten künstlerischen Mitarbeiter, von denen ein großer Teil selbständig ist, um 3.000 auf etwa 10.000 Mitarbeiter gestiegen. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden weiteren Rückgang der öffentlichen Finanzierung wird dieser Trend weiter zunehmen. Bei den so genannten unständig Beschäftigten handelt es sich um Beschäftigte, die nicht mit einem Vertrag über eine oder mehrere Spielzeiten und auf der Grundlage des einschlägigen Tarifvertrages (Normalvertrag Bühne) bei den Theatern befristet beschäftigt werden. Vielmehr sind die unständig Beschäftigten in der Regel Mitarbeiter, die zu einzelnen Produktionen herangezogen werden. Dabei wird häufig in eine mehrwöchige Probenphase mit täglicher Beschäftigung und in den anschließenden Einsatz für einzelne Vorstellungen, die sich über mehrere Monate verteilen können, unterschieden. Die Schwierigkeit besteht dann bei der Einordnung des Vertrages, wenn es um die Entscheidung geht, ob der Mitarbeiter selbständig oder als Arbeitnehmer abhängig beschäftigt ist. Hierzu gibt es nähere Ausführungen unter Themenblock III. Sinnvoll ist die Herauslösung aus einem Ensemble zugunsten einer eher unständigen Beschäftigung für den Beschäftigten vor allem dann, wenn er gut im Geschäft ist. Viele Mitarbeiter entscheiden sich zu einer solchen teils selbständigen Tätigkeit, weil sie zwischen verschiedenen Engagements wechseln können und so bei hoher künstlerischer Qualifikation erhebliches Einkommen erzielen. Regelmäßig selbständig sind oft Bühnenbildner, Kostümbildner und Regisseure.

Probleme mit den bisherigen Dienstleistungsregelungen der EU sind im Theater- und Orchesterbereich bisher nicht aufgetreten. Allerdings gibt es im internationalen Austausch von Künstlern nach wie vor Probleme bezogen auf die Doppelbesteuerung, weil etwa die zuletzt genannten Berufe nicht den darstellenden Künstlern zugerechnet werden und von den beteiligten Ländern unterschiedliche steuerrechtliche Bewertungen aus der Einordnung des Beschäftigungsverhältnisses in selbständig oder abhängig abgeleitet werden.

## **Themenblock III: Arbeitslosengeldbezug für unselbständig sozialversicherungspflichtig beschäftigte Schauspieler**

Bereits oben unter Themenblock II wurde darauf hingewiesen, dass die Anzahl der so genannten unständig Beschäftigten steigt. Dabei gibt es unständig Beschäftigte, die sehr regelmäßig von verschiedenen Theatern, aber auch zugleich von Fernsehanstalten und Filmproduzenten beschäftigt werden. Diesen wird es regelmäßig gelingen, die Voraussetzungen von 360 sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen in zwei Jahren (statt bisher drei) zu erfüllen. Das gilt natürlich nur, soweit ihre Beschäftigung nicht als eine selbständige Beschäftigung angesehen wird, was aber häufig nicht der Fall ist. In diesem Zusammenhang sind die erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen selbständiger und abhängiger Tätigkeit zu erwähnen. Diesbezüglich wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Bühnenvereins in seiner für die Enquete-Kommission erarbeiteten Studie „Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen von Theatern und Orchestern in der Bundesrepublik Deutschland“. Einschlägig sind die Seiten 50 bis 52, die in Kopie anliegen. Auch der Abgrenzungskatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen ist diesem Papier beigelegt. Anzustreben wäre dringend eine Bereinigung dieser Abgrenzung. Dabei bevorzugt der Bühnenverein nicht

in jedem Fall eine Abgrenzung, die zu einer verstärkten Selbstständigkeit der Künstler führt. Wichtig wäre nur, dass mehr Eindeutigkeit erzielt wird, so dass den Arbeitgebern von vorne herein klar ist, welche zusätzlichen Kosten auf sie zukommen.

Ein besonderes Problem besteht offenkundig nach wie vor im Zusammenhang mit der Beitragsbemessungsgrenze bei unständig Beschäftigten, sofern sie als abhängig Beschäftigte, also Arbeitnehmer gelten. Beschäftigte, die für einzelne Produktionen herangezogen werden, haben regelmäßig eine Probenzeit mit täglicher Beschäftigung von etwa vier bis sechs Wochen zu absolvieren. Danach werden sie an Einzeltagen beschäftigt, die sich über mehrere Monate verteilen können. Die Sozialversicherungsträger gehen zunehmend dazu über, bei solchen Beschäftigungen an Einzeltagen von einer dauerhaften Beschäftigung auszugehen. Wird also ein Mitarbeiter in der Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar an fünf unterschiedlichen Abenden zu einer Beschäftigung herangezogen und ist die letzte Beschäftigung am 28. Februar, wird von einem Beschäftigungsverhältnis ausgegangen, das vom 1. Januar bis zum 28. Februar dauert. Das hat zur Folge, dass für die Sozialversicherung als Beitragsbemessungsgrundlage der Monatsbetrag anzusetzen ist, also sehr viel höhere Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Diese Praxis wird von den Theatern abgelehnt. Sie entbehrt auch jeglicher rechtlicher Grundlage, da zwischen den einzelnen Beschäftigungen die Arbeitnehmer völlig frei sind, also zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse abschließen können und auch regelmäßig abschließen. Dies wiederum führt, wenn andere Beschäftigungsverhältnisse sich ähnlich gestalten, zu einer gleichzeitigen Tätigkeit in mehreren dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen, bei denen für die Sozialversicherung regelmäßig die monatliche Beitragsbemessungsgrenze angesetzt wird. Das aber hat wiederum Überzahlungen bei der Sozialversicherung zur Folge, die nur schwer rückabgewickelt werden können. Hier ist dringend anzustreben, dass die geschilderte Praxis wieder rückgängig gemacht wird.

Besonders absurd ist es jedoch, dass in dem genannten Beispiel die vollen zwei Monate als Arbeitszeit gerechnet werden, die Beitragsbemessungsgrenze als Monatsbemessungsgrenze zugrunde gelegt wird, aber als Arbeitstage im Sinne der genannten 360 sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage nur die tatsächlichen Beschäftigungstage angerechnet werden. Wenn es schon bei der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze bleibt, weil in dem Beispielfall von einem Zweimonatsvertrag ausgegangen wurde, müssen die zwei Monate auch in vollem Umfang als sozialversicherungspflichtige Arbeitstage anerkannt werden, um so den Künstlern zu erleichtern, die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld zu erfüllen (360 sozialversicherungspflichtige Arbeitstage in zwei Jahren).

Natürlich wäre es eine Erleichterung, wenn die Beschäftigungstage innerhalb der ersten 30 Tage eines sozialversicherungspflichtigen Engagements doppelt gerechnet würden, sofern dies nicht wieder zur Beitragserhöhung führt. Wenn eine solche Regelung jedoch geschaffen würde, dürfte man sie nicht nur für die Film- und Fernsehschaffenden in die gesetzlichen Regelungen aufnehmen. Sie müsste auch für den Theaterbereich gelten. Dies gilt umso mehr, als – wie dargestellt – viele darstellende Künstler zwischen den einzelnen Branchen hin und her engagiert werden.

Zu bevorzugen wäre es aber, bezogen auf die unständig beschäftigten darstellenden Künstler, wieder zu den 360 Tagen sozialversicherungspflichtigen Arbeitstagen in drei Jahren zurückzukehren.

Wie hoch die Anzahl der Beitragspflichtigen unter Künstlerinnen und Künstler ist, ohne dass diese Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bekommen, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen können, lässt sich zurzeit kaum absehen. Es steht jedoch zu befürchten, dass bei

der Beibehaltung der oben geschilderten Praxis von einer hohen Anzahl auszugehen ist. Über die Summe der einbezahlten Beträge, aus denen sich nach der genannten Rahmenfristregelung keine Leistungen ergeben, ist zurzeit nichts bekannt.

Wenn aus den genannten Gründen die darstellenden Künstler die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld nicht mehr erfüllen, hat dies den Nachteil, dass in der beschäftigungslosen Zeit kein Arbeitslosengeld gezahlt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass früher als beschäftigungslose Zeit auch die Zeit zwischen den Auftritten in einer bestimmten Produktion anerkannt wurde. Arbeitete also jemand im Rahmen des oben genannten Beispiels etwa zwischen dem 10. und 27. Februar nicht, wurde in diesen 16 Tagen Arbeitslosengeld gewährt.

Ein Problem ist aus unserer Sicht auch, dass Künstler zur Erlangung von Arbeitslosengeld dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Dies kann gerade unter den Voraussetzungen der erhöhten Zumutbarkeit dazu führen, dass Künstler verpflichtet sind, kunstfremde Tätigkeiten anzunehmen. Wird eine entsprechende Tätigkeit übernommen, verpflichtet sich der Künstler im Rahmen des von ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Wird ihm während des bestehenden Arbeitsvertrages eine anderweitige künstlerische Tätigkeit angeboten, kann er diese nicht antreten. Für Künstler gilt jedoch mehr als in allen anderen Berufen, dass eine Reintegration in seinen erlernten Beruf vor allem dadurch erfolgt, dass man in seinem Beruf künstlerisch tätig wird. Nach wie vor werden Schauspieler, Sänger und Tänzer „entdeckt“ dadurch, dass sie auf der Bühne auftreten.

Wie oben bereits dargestellt, gibt es kein Interesse der Theater und Orchester, darstellende Künstler in die selbständige Tätigkeit abzurängen. Dies widerspricht der Tradition von Ensemble- und Repertoirebetrieben in der Bundesrepublik Deutschland. Sie haben ein Interesse an einer Beschäftigung von darstellenden Künstlern über ein oder mehrere Spielzeiten, um so den Ensembledenken zu pflegen und ein möglichst umfangreiches Repertoire den Zuschauern anzubieten. Eine Verdrängung von darstellenden Künstlern in den Bereich der Selbständigkeit würde diesen Ensemble- und Repertoirebetrieb in Frage stellen.

Köln, den 13. Mai 2005

Anlage

muss. Es wäre aus Sicht der Theater und Orchester wünschenswert, wenn es hier wegen der Kompliziertheit des Theater- und Orchesterbetriebs zu klareren Regelungen kommen würde, die zur Folge hätten, dass ein großer Teil der in einem Theater zu treffenden Entscheidungen, jedenfalls soweit sie direkt oder indirekt Auswirkungen auf den künstlerischen Betrieb haben, von der Mitbestimmung ausgenommen werden.

Die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes im Jahre 2001 ist darüber hinaus Gegenstand kritischer Anmerkungen der Theater und Orchester gewesen. Diese bestanden vor allem in der Kritik an § 9 Betriebsverfassungsgesetz. In dieser Vorschrift wurde die Verpflichtung zur Freistellung von Betriebsratsmitgliedern anzahlmäßig heraufgesetzt. Dies hat in den Theatern zusätzliche Kosten verursacht. Bei einem freigestellten Betriebsratsmitglied sind die Personalkosten auf ca. 40.000 Euro im Durchschnitt anzusetzen. Dies entspricht auch in größeren Theaterbetrieben den Produktionskosten für ein Bühnenbild.

e) **Sozialrecht**

Erhebliche Probleme ergeben sich bei der Frage des Status der Mitarbeiter der Theater und Orchester. In vielerlei Hinsicht streitig ist, wann ein Mitarbeiter ein Arbeitnehmer und wann er selbständig ist. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass es unterschiedliche Betrachtungen im Bereich des Steuerrechts, des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts gibt. Hier wäre dringend auf eine Bereinigung zu drängen, wobei allerdings Wert darauf zu legen ist, dass im Falle einer solchen Bereinigung die einzelnen gesetzlichen Vorschriften deutlich auf die unterschiedlichen Konsequenzen abgeklopft werden

in die Höhe zu treiben. Die entgegengesetzte Betrachtung geht auf eine Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus dem Jahr 2002 zurück. Die Bewertung im Falle von solchen Einzelbeschäftigungen als länger angelegtes Arbeitsverhältnis führt bei der Sozialversicherung zur Anwendung der monatlichen Bemessungsgrenzen, was wiederum zur Folge hat, dass Sozialversicherungsabgaben in weit größerem Umfang abzuführen sind. Zudem kommt es bei Anwendung der monatlichen Bemessungsgrenze regelmäßig zu Überzahlungen an den Sozialversicherungsträger, wenn der Künstler an einzelnen Tagen bei unterschiedlichen Theatern tätig wird. Die Praxis ist um so unverständlicher, als bis heute nicht eindeutig festgelegt ist, dass die gesamte sozialversicherungspflichtige Zeit berücksichtigt wird, wenn festgestellt werden soll, ob der Arbeitnehmer im Falle der Arbeitslosigkeit die durch die Hartz-Reformen verschärften Voraussetzungen für die Zahlung von Arbeitslosengeld (360 Tage Beschäftigung in 2 Jahren) erfüllt.

Bereits Mitte der neunziger Jahre hatte die frühere Bundesregierung die gesetzliche Unfallversicherung für freiberufliche Künstler abgeschafft. Diese Abschaffung erfolgte ohne vorherige Konsultation der betroffenen Künstler sowie der Theater- und Orchesterunternehmen. Diese Entwicklung ist besonders bedauerlich, da in den letzten Jahren unter den ökonomischen Zwängen, unter denen die Kulturbetriebe stehen, die freiberuflichen Beschäftigungen zugenommen haben. Der Bühnenverein hat versucht, den Wegfall der gesetzlichen Unfallversicherung durch eine Gruppenunfallversicherung, die mit einem Versicherungskonzern abgeschlossen wurde, aufzufangen. Dies gelang nur teilweise und ist mit

und diese Konsequenzen sowohl sozialverträglich als auch im Sinne einer praktikablen Handhabung entwickelt werden. Bezogen auf das Sozialrecht ist nach wie vor der Abgrenzungskatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung maßgebend. Der zur Zeit geltende Abgrenzungskatalog ist als Anlage beigefügt (A 119 – A 123). Widersinnig ist es bereits, gastspielverpflichtete Künstler grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen (2.2 des Katalogs). In der genannten Vorschrift wird zwar eine Ausnahme gemacht, die jedoch kaum eine sinnvolle Entscheidung erlaubt. Von einer Selbständigkeit von Schauspielern, Solosängern, Solotänzern und Instrumentalsolisten wird nämlich nur bei „hervorragender künstlerischer Stellung“ ausgegangen. Diese Unterscheidung, die keine Auswirkungen auf die Tätigkeit hat, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr sollten gastspielverpflichtete Künstler in der Regel als Selbständige eingestuft werden. Ebenfalls unverständlich ist die unterschiedliche Bewertung von Aushilfen. Während Orchesteraushilfen zu Recht als selbständig angesehen werden (am Ende von 2.2 des Katalogs), werden an gleicher Stelle Schauspieler, Sänger und Tänzer, die als Aushilfe tätig werden, als abhängig Beschäftigte bezeichnet. Solche Widersprüche führen zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand in den Theatern und Orchestern, der durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften wesentlich reduziert werden könnte.

Es bedarf dringend der sozialversicherungsrechtlichen Klarstellung, dass im Fall einer Vereinbarung, etwa in zwei Monaten an fünf Abenden zu spielen, kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis für zwei Monate besteht. Auch ein solcher Mitarbeiter sollte freiberuflich tätig sein. Wird er aber als Arbeitnehmer gewertet, muss von Tagesarbeitsverhältnissen ausgegangen werden, um die Sozialversicherungsabgaben nicht unnötig